

Änderungsantrag
für die Ratssitzung am 13. Oktober 2004
zum Tagesordnungspunkt 13: „Erklärung des Rates und seiner Ausschussmitglieder zur
Korruptionsprävention“ (SV 01/012)

Der Rat der Stadt Hilden möge beschließen:

„In Ergänzung zur Erklärung zur Korruptionsprävention werden gemäß § 43 Abs. 3 Satz 4 der GO NW die von Rats- und Ausschussmitgliedern gegenüber dem Bürgermeister im Rahmen der Ehrenordnung des Rates der Stadt Hilden erteilten Auskünfte und mandatsrelevanten Angaben

- Name;
- Anschrift;
- ausgeübter Beruf;
- sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten

im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Hilden zu veröffentlichen.“

Begründung:

Der vorliegende Antrag zielt nicht auf die Schaffung des „gläsernen Ratsmitglieds“, das seine gesamten persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen hätte. Mit diesem Antrag sollen allerdings „außerparlamentarische“ Interessenbeziehungen des einzelnen Rats- bzw. Ausschussmitglieds für die Öffentlichkeit transparent gemacht werden.

Für die Bürgerinnen und Bürger soll in Zukunft transparent sein, welche Tätigkeiten ein Rats- bzw. ein Ausschussmitglied während seines Mandats ausübt. Durch die Veröffentlichung einzelner mandatsrelevanter Angaben soll sichergestellt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse eines Rats- und Ausschussmitglieds, die für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein können, umfassend und zeitnah informiert sind.

„Als gesetzliche Durchbrechung des vom BVerfG aus Art. 2 GG abgeleiteten Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gestattet der Gesetzgeber nunmehr, von diesen mandatsrelevanten Angaben Name, Anschrift, ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu veröffentlichen. Aufgrund dieser jetzt gegebenen ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur Veröffentlichung ist diese auch gegen den Willen einzelner Mandatsträger zulässig.“

Nicht geregelt hat der Gesetzgeber, wer die Entscheidung darüber zu treffen hat, ob von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden soll. Dieses Entscheidungsrecht kann nicht dem Bürgermeister obliegen, sondern muss wegen des damit verbundenen Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Mandatsträgers dem jeweiligen Organ (Rat/Bezirksvertretung) zugestanden werden. Dort ist dann ein Mehrheitsbeschluss jedoch ausreichend.“ (Dieckmann/Heinrichs (Hrsg.): Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Kommentar. Köln 1996, S. 196)

Die Fraktion „Bürgeraktion Hilden“ strebt mit diesem Antrag einen angemessenen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Öffentlichkeit auf Offenlegung von mandatsrelevanten Angaben der Rats- und Ausschussmitglieder und dem Schutz der individuellen Grundrechte des einzelnen Mandatsträgers an.

Udo Weinrich, Ratsmitglied

Ehrenordnung des Rates der Stadt Hilden

In seiner Sitzung am 22. Oktober 1980 hat der Rat der Stadt Hilden entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Hilden müssen gegenüber dem Bürgermeister 6 Wochen nach ihrer Verpflichtung schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und seinen Ausschüssen von Bedeutung sein können. Das gilt auch für den Bürgermeister, der die Erklärung gegenüber dem 1. stellvertretenden Bürgermeister abzugeben hat.

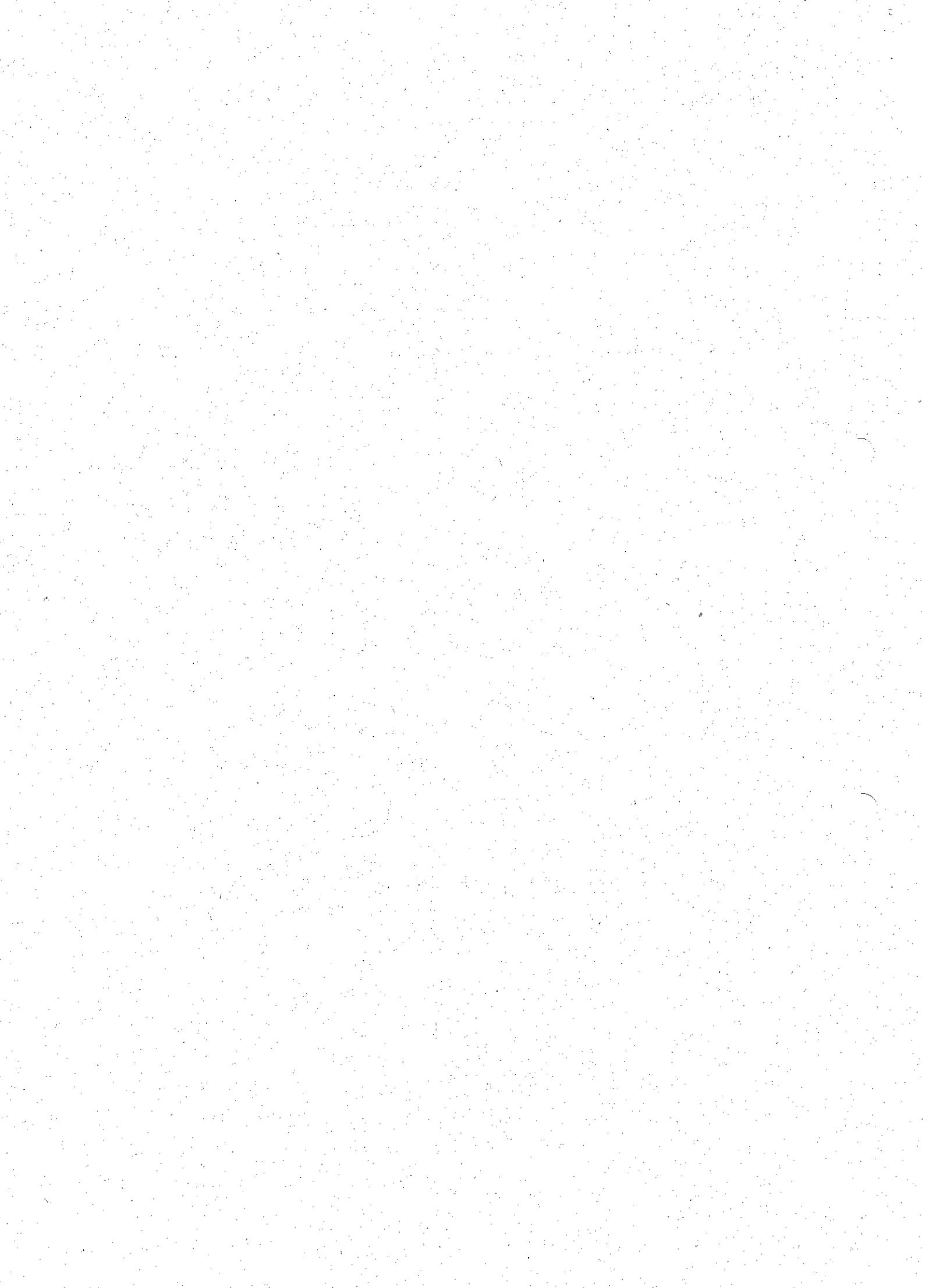
Im Einzelnen sind anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
 - b) Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
 - c) ausgeübter Beruf
 - bei Unselbstständigen:
Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung
 - bei Selbstständigen:
Angabe der Art der Tätigkeit
 - bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
 - d) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes Hilden
 - e) Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Hilden
 - f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung, die in Hilden ihren Sitz hat oder sich in Hilden betätigt
 - g) entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des ausgeübten Berufs erfolgen.
- (2) Änderungen der Angaben nach Absatz 1 sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister spätestens 6 Wochen nach Bekanntwerden der Änderung mitzuteilen.
- (3) Unberührt bleibt die Verpflichtung, im Einzelfall Ausschließungsgründe unaufgefordert der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen.

§ 2

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.

Hilden, den 22.10.1980
gez. Dr. Göbel



Anlage 1 zur Ehrenordnung der Stadt Hilden (Formblatt)

VERTRAULICHE AUSKUNFT

Ziffer 1 "Offenbarungspflichtige Tatbestände" der vom Rat der Stadt am 22.10.1980 beschlossenen EHRENORDNUNG für Rats- und Ausschussmitglieder z. H. des Bürgermeisters der Stadt Hilden

Name: _____ Vorname: _____ Partei: _____

Anschrift: _____ Tel.: _____ (privat)
_____ (dienstlich)

Familienstand: _____ Name des Ehegatten: _____

Name der Kinder: _____

A) ANGABEN ÜBER BERUFLICHE UND EHRENAMTLICHE TÄTIGKEITEN UND FUNKTIONEN:

1. Gegenwärtig ausgeübte Berufe:

1.1 unselbstständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche, eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung):

1.2 selbstständiges Gewerbe:

Art des Gewerbes und Bezeichnung der Firma:

1.3 Freie Berufe, sonstige selbstständige berufliche Tätigkeit, auch ehrenamtliche, mit Angabe des Berufszweiges/der Tätigkeit:

1.4 Angaben des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen:

2. Gegenwärtige ehrenamtliche Tätigkeiten:

2.1 Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder Tätigkeit in Hilden (ohne Bestellung/Vorschlag des Rates):

B) ANGABEN ÜBER DAS GRUNDVERMÖGEN INNERHALB DES STADTGEBIETES HILDEN:

C) BETEILIGUNGEN AN UNTERNEHMEN, DIE IN HILDEN IHREN SITZ HABEN ODER SICH IN HILDEN BETÄTIGEN:

D) ANGABEN ÜBER SONSTIGE ENTGELTLICHE TÄTIGKEITEN UND ZUWENDUNGEN:

1. Entgeltliche Tätigkeiten, soweit sie nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen

1.1 für die Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder Tätigkeit in Hilden (ohne Bestellung/Vorschlag des Rates):

1.2 für Beratung oder Vertretung fremder Interessen von Einwohnern der Stadt:

1.3 für Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt oder sonstige Tätigkeiten in anderer als öffentlicher Eigenschaft:

_____, den _____

(Unterschrift)

